jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/25 1Ob540/95, 7Ob147/06b, 5Ob184/10k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

ZPO §43

Rechtssatz

Betrifft das erfolgreiche Eventualbegehren denselben Streitgegenstand und ist es auch in seiner Wirkung ähnlich, als wäre dem Hauptbegehren stattgegeben worden, dann ist, auch wenn der Kläger nur mit seinem Eventualbegehren obsiegte, dennoch keine Kostenteilung vorzunehmen, wenn die Beurteilung des gesamten Verfahrensverlaufs ergibt, daß praktisch die gleichen Kosten erwachsen sind, hätte der Kläger von dem abgewiesenen Begehren Abstand gelassen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 540/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 540/95
  Veröff: SZ 68/77
- 7 Ob 147/06b
  Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 147/06b
- 5 Ob 184/10k
  Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 184/10k
  Vgl aber; Beisatz: Bei Abweisung des Hauptbegehrens und Stattgebung des Eventualbegehrens ist immer § 43 ZPO anzuwenden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0052910

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at